

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Am der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	32 GE/9 89
Datum:	28. JUNI 1989
Verteilt:	3.6.89 diebi

H. Bauer

LAD-VD-5910

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
12.949/3-III/2/89	Dr. Stöberl		2108	27. Juni 1989

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Sportstätten
(Sportstättenschutzgesetz)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß der übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Sportstätten (Sportstättenschutzgesetz) begrüßt wird. Zu einzelnen Bestimmungen darf folgendes bemerkt werden:

Zu § 1 Abs. 1:

Die Erläuterungen führen zum Begriff der "gemeinnützigen Tätigkeit" aus, daß "Sportstätten, die ausschließlich nur Vereinsmitgliedern, Betriebsangehörigen oder Personen einer bestimmten Gemeinde u.dgl. offenstehen", nicht unter den Schutz des Gesetzesentwurfes fallen sollen. Diese Aussage ist insoferne mißverständlich, als es bei dem, vom Entwurf herangezogenen Tatbestandsmerkmal der Gemeinnützigkeit nach den §§ 35 und 36 BAO, entscheidend darauf ankommt, ob die Mitgliedschaft zu einem Verein, der nur die sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder fördert, jedermann offensteht. Entscheidend ist daher nicht, ob die Sportstätte nur Vereinsmitgliedern zur Benützung offensteht, sondern ob die Mitgliedschaft bei diesem Verein jedermann offensteht. Um hier Mißverständnisse auszuräumen wird angeregt, im § 1 Abs. 1 des Entwurfes ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 35 und 36 BAO zu verweisen und den letzten Absatz der Erläuterungen zu § 1 entfallen zu lassen.

- 2 -

Allenfalls sollte aber klargestellt werden, daß auch ein Verein, der vorübergehend eine Aufnahmesperre für neue Mitglieder wegen zu großer Auslastung der Sportstätte beschlossen hat, dem aber nach seinen Statuten jedermann beitreten kann, als gemeinnützig anzusehen ist.

Zu § 2:

Anstelle der bloß demonstrativen Aufzählung der Kündigungsgründe wird eine taxative Aufzählung angeregt.

Zu Abs. 2 Z. 3 wird bemerkt, daß das "grob ungehörige Verhalten" im Gesetzestext näher ausgeführt werden sollte. So müßte etwa ausgeschlossen werden, daß beleidigende Ausführungen, die ein Vereinsmitglied gegen den Vermieter vorbringt, dem Verein zugerechnet und zum Anlaß für ein Kündigungsverfahren genommen werden können.

Zu Abs. 2 Z. 5 ist schließlich zu bemerken, daß für die Beurteilung der Frage, ob ein Bedarf an der Sportstätte nicht nur vorübergehend nicht mehr gegeben ist, Verfahrensbestimmungen für erforderlich erachtet werden, nach denen Vertreter der zuständigen Dach- und Fachverbände anzuhören sind.

Zu Abs. 2 Z. 6 wird auf die Ausführungen zu § 1 verwiesen.

Zu § 3:

Der § 3 des Entwurfes enthält Verfahrensbestimmungen, für welche, wie sich aus den Erläuterungen ergibt, die einschlägigen Bestimmungen des § 37 Abs. 3 MRG als Vorbild gedient haben und die diesen auch nachgebildet werden sollten. Dieses Ziel wird allerdings nicht konsequent verfolgt. So ist zwar im Abs. 2 Z. 1 analog zu § 37 Abs. 3 Z. 12 MRG vorgesehen, daß eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist, wenn zur Entscheidung Ermittlungen oder Beweisaufnahmen notwendig sind und werden im Abs. 2 Z. 2 einschlägige Bestimmungen der ZPO für anwendbar erklärt.

- 3 -

Das MRG geht aber bei der Anwendbarerklärung der Bestimmungen der ZPO in den Z. 12 und 13 des § 37 Abs. 2 wesentlich weiter, was im vorliegenden Fall zu Ergebnissen führt, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie tatsächlich beabsichtigt sind: So ist gemäß § 3 Abs. 2 Z. 3 des Entwurfes § 37 Abs. 3 Z. 12 - 20 MRG anzuwenden. Im § 37 Abs. 3 Z. 17 lit. g MRG ist vorgesehen, daß für die Anberaumung und Durchführung einer mündlichen Rekursverhandlung die Z. 12 gilt. Da im Entwurf jedoch die Z. 12 (dem Inhalt nach) nicht vollständig übernommen worden ist, führt dies dazu, daß im Rekursverfahren im Gegensatz zur mündlichen Verhandlung des Verfahrens I. Instanz eine erweiterte Anwendbarkeit der ZPO vorgesehen ist.

Schließlich ist nicht ohne weiteres einsichtig, warum nicht auch § 37 Abs. 3 Z. 10 MRG, wonach schriftliche Ladungen an die Parteien des Verfahrens den Beisatz zu enthalten haben, daß es ihnen freisteht, sich schriftlich zu äußern oder bei der mündlichen Verhandlung zu erscheinen und § 37 Abs. 3 Z. 16 MRG (eingeschränkte Geltung einschlägiger Bestimmungen der ZPO betreffend das Rekursverfahren) für Sportstätten Anwendung finden sollen.

Da mit der Schaffung der Verfahrensbestimmungen des § 37 Abs. 3 MRG Gedanken einer künftigen Reform des Außerstreitverfahrens vorweg genommen worden sind, sollte schon im Interesse einer Verfahrensvereinheitlichung auch im vorliegenden Entwurf eine möglichst weitgehende Übernahme der Verfahrensvorschriften des MRG erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-5910

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

